



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82334  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 2580-1/12

Wien, 19. Dezember 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schulorganisations-  
gesetz, das Berufsausbildungsge-  
setz, das Schulpflichtgesetz 1985,  
das Pflichtschulerhaltungs-Grund-  
satzgesetz, das Schulunterrichts-  
gesetz und das Bundesgesetz be-  
treffend die Grundsätze für land- und  
forstwirtschaftliche Berufsschulen  
geändert werden (Facharbeiter-  
Ausbildungsinitiative - Gesetz 2013);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMUKK-12.690/0004-III/2/2012

Zu dem mit Schreiben vom 9. November 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesge-  
setzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stel-  
lung genommen:

## **I. Allgemeines**

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf soll die Schaffung einer Grundlage für eine  
taugliche schulische Unterstützung zur Erlangung der Lehrabschlussprüfung als Beitrag  
zur Qualifizierung von Fachkräften geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll die Öff-  
nung der Aufgabe der Berufsschule und die Einbindung von Personen in überbetriebli-  
chen Intensivausbildungen als ordentliche SchülerInnen erfolgen.

Neben der Ausweitung der Aufgaben der Berufsschule auf neue Personenkreise erfolgen auch die entsprechenden gesetzlichen Verankerungen bzw. Anpassungen im Berufsausbildungsgesetz sowie im Schulpflichtgesetz.

Dazu ist festzuhalten, dass die Stadt Wien Initiativen, die zu einer Erhöhung der Qualifizierung von ArbeitnehmerInnen bzw. des Beschäftigungsanteils führen, grundsätzlich positiv gegenübersteht. Dennoch können bei diesbezüglichen Gesetzesvorhaben die mit der Erreichung dieser Ziele einhergehenden finanziellen Auswirkungen, welche sich für Gebietskörperschaften in ihrer Funktion als Schulerhalter ergeben, nicht außer Acht gelassen werden.

Mit den beabsichtigten Änderungen soll die bisherige Konzeption der Berufsschule geändert sowie eine Öffnung der Berufsschule für Zielgruppen, welche bisher zum Teil in sonstigen Systemen und auf Basis anderer Kostenträger als der Berufsschulerhalterin ihre Ausbildungen nachgeholt haben, institutionalisiert werden. Für die Erreichung dieser Ziele entstünden für die Gebietskörperschaften in ihrer Funktion als Schulerhalter nicht unbeträchtliche Aufwendungen.

## **II. Zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen**

### **Zu § 23 Abs. 2a und 4 Schulpflichtgesetz:**

Bereits auf Grund der geltenden Bestimmungen besteht für alle jene Personen, die in einer Ausbildungseinrichtung im Rahmen der überbetrieblichen Lehrausbildung über das Arbeitsmarktservice ausgebildet werden, die Berufsschulpflicht. Hinsichtlich der in § 30b Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes angeführten Personen, welche als ordentliche SchülerInnen in die Berufsschule aufzunehmen sind, wird ein erhöhter Bedarf nach Befreiung vom Besuch der Berufsschule angenommen. Die Befreiung vom Besuch der Berufsschule - über welche die jeweils zuständige Leitung der Berufsschule zu entscheiden hat - soll nur zur Gänze und nicht in Teilbereichen zulässig sein.

Im Hinblick darauf, dass bereits jetzt angenommen wird, dass von dieser Personengruppe verstärkt Ansuchen um Befreiung vom Besuch der Berufsschule gestellt werden, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Festlegung der Berufsschulpflicht und der Führung dieser Personen als ordentliche SchülerInnen. Dasselbe gilt auch für die Feststellungen in den Erläuterungen, wonach der eigenständigen Entscheidungs-

verantwortung gegenüber der Pflicht zum Schulbesuch ein übergeordneter Stellenwert einzuräumen ist und daher Ausnahmetatbestände von der Schulpflicht zu normieren sind.

Durch das nunmehr vorgesehene Verfahren ist auch ein erhöhter Administrativaufwand für die SchulleiterInnen der Berufsschulen zu erwarten.

Bei allfälliger Festlegung eines Rechtes zum Berufsschulbesuch für die von § 30b Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes erfasste Personengruppe wäre gleichzeitig auch ein Zustimmungsrecht des Schulerhalters zum Berufsschulbesuch zu normieren.

#### Zu § 13 Abs. 7 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz:

Mit dieser Bestimmung wird nunmehr festgelegt, dass bei berufsschulpflichtigen Personen in Ausbildungsverhältnissen sowie bei Personen, die gemäß § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, die Ausführungsgesetzgebung den Standort der Ausbildungseinrichtung oder den Wohnort als maßgeblich für die Sprengelangehörigkeit festlegen kann. Dazu ist anzumerken, dass überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen - wie in den Erläuterungen richtig angeführt - aufgrund arbeitsmarktbedingter Indikatoren regionale Bedürfnisse abdecken müssen und somit über die Landesgrenzen hinaus tätig werden.

Die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, wonach je nach regionaler oder überregionaler Führung einer Ausbildungseinrichtung im Land der Wohnort oder der Sitz der Ausbildungseinrichtung als für die Sprengelzugehörigkeit maßgeblich erklärt werden kann, erweist sich als nicht nachvollziehbar, zumal es Länder gibt, in denen Ausbildungseinrichtungen mit sowohl regionaler als auch überregionaler Führung situiert sind.

Die nunmehr vorgesehene grundsatzgesetzliche Regelung, den Ländern die Festlegung des Ortes, welcher für die Sprengelzugehörigkeit der gegenständlichen Personengruppen maßgeblich ist, zu überlassen, kann bei verschiedenartiger Regelung zu Kollisionen führen. Diesbezüglich ist es unbedingt erforderlich, eine für alle Länder einheitliche Grundsatzregelung zu treffen, da nicht sichergestellt werden kann, dass sämtliche Länder eine übereinstimmende gesetzliche Regelung über die Anknüpfungspunkte für die Sprengelangehörigkeit treffen.

### **III. Zu den finanziellen Auswirkungen**

Die in den Erläuterungen enthaltene Darstellung der finanziellen Auswirkungen geht davon aus, dass durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf auf der Ebene der Sachausgaben mit keinen Mehraufwendungen zu rechnen ist. Ebenso werden die ermittelten budgetären Mehraufwendungen im Bereich der Landeslehrerkosten als maximaler Rahmen betrachtet, zumal sich mangels erforderlicher Organisationsänderungen an den jeweiligen Schulstandorten sowie auf Grund der sinkenden allgemeinen SchülerInnenzahlen an Berufsschulen die Aufwendungen auch für die Länder noch weiter reduzieren sollten.

Es wird davon ausgegangen, dass durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf in Wien jährlich nur rund 180 zusätzliche SchülerInnen (und dies auf bis zu vier Schulstufen verteilt) von einem Berufsschulbesuch betroffen wären. Diese Zahlen entbehren jeglicher Grundlage, zumal sie sich auf den status quo beziehen sollen und derzeit im Hinblick auf die vage Formulierung des § 46 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes - SchoG auch gar nicht abschätzbar ist, welche zusätzlichen Personengruppen künftig zum Besuch der Berufsschule berechtigt sein werden. Ebenso wenig können derzeit Aussagen darüber getroffen werden, wie viele Personen in Zukunft in diversen Maßnahmen (z. B. Implacementstiftungen, Facharbeiter-Intensivausbildungen), die vom Arbeitsmarktservice unterstützt bzw. beauftragt werden, auf die Lehrabschlussprüfung vorbereitet werden. Ebenso bleiben allfällige künftige Entwicklungen im Bereich der Maßnahmen des Arbeitsmarktservice, die sich aufgrund arbeitsmarktpolitischer Realitäten ergeben können, bei den zu Grunde gelegten Zahlen vollständig außer Acht.

Laut offizieller Statistik der Wirtschaftskammer Wien traten in Wien im Jahr 2010 rund 2.800 Personen und im Jahr 2011 rund 2.600 Personen zur Lehrabschlussprüfung im „zweiten Bildungsweg“ an. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der durch diesen Gesetzesentwurf zu erwartenden zusätzlichen Schulpflichtigen in Wien in Zukunft doch um einiges höher liegen wird als in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen angenommen. Diesbezüglich wird auch auf das Vorblatt verwiesen, wo davon ausgegangen wird, dass die Zahl der Prüfungsantritte zur Lehrabschlussprüfung im „zweiten Bildungsweg“ stetig steigend ist.

Auf Grund der zusätzlichen Schulpflichtigen und der Tatsache, dass im Gegensatz zu den anderen Bundesländern - welche aufgrund schwächerer Geburtenjahrgänge einen

starken Berufsschülerrückgang zu verzeichnen haben - Wien in den letzten Jahren mit einer relativ konstanten Anzahl von BerufsschülerInnen konfrontiert war und sich dies auch in den nächsten Jahren nicht signifikant ändern wird, ist für die Stadt Wien als Schulerhalterin der öffentlichen Wiener Pflichtschulen in den Folgejahren mit bedeutenden Mehraufwendungen zu rechnen. Dabei wird es zu einer Erhöhung des Personalaufwandes für LandeslehrerInnen, welcher derzeit zu 50 % vom Land Wien zu tragen ist und welcher unter Zugrundelegung der Berechnungsparameter des Bundes sowie unter Annahme einer zusätzlichen Zahl von 1.000 BerufsschülerInnen einen zusätzlichen maximalen Aufwand in Höhe von rund 1,17 Mio EUR für das Land Wien verursacht, sowie zu einer Erhöhung des zur Gänze von der Stadt Wien zu tragenden Sachaufwandes für die Schaffung von zusätzlichem Schulraum und die dafür erforderliche Ausstattung sowie der Nicht-Landeslehrerpersonalkosten kommen.

Zusammenfassend darf angemerkt werden, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht dem Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften entsprechen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Angelika Lerche

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56  
(zu MA 56 - A 1929/12)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

